



Ausgabe Juni 2016

Informationen aus Wirtschaft, Recht und Steuern

mit dem aktuellen Schwerpunktthema:

Steuerpolitik – Entwicklung internationaler Standards

Steuerpolitik – Entwicklung internationaler Standards	1
Aus den Medien.....	3
Rechtliche Informationen und Neuerungen.....	6
Informationen aus dem Hause	12
Funny News – Wirtschaft, Recht und Steuern einmal anders.....	15
Spezial: Spielplan EM 2016 in Frankreich.....	16





Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Steuerpolitik – Entwicklung internationaler Standards

Im Bereich der Steuern hat die Schweiz mit der EU bzw. mit der EU und den Mitgliedstaaten zwei Abkommen, nämlich das Zinsbesteuerungsabkommen und das Betrugsbekämpfungsabkommen im Bereich der indirekten Steuern. Letzteres ist zwar durch einen Mitgliedstaat der EU noch nicht ratifiziert, wird aber von vielen – auch von der Schweiz – vorläufig angewendet. Das Zinsbesteuerungsabkommen soll per 01.01.2017 durch das neue bilaterale Abkommen mit der EU über den automatischen Informationsaustausch, das im Mai 2015 unterzeichnet worden ist, ersetzt werden. Eng mit diesen Abkommen verbunden ist auch die allgemeinere Diskussion über die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug sowie neu auch über die Verhinderung der legalen Steuervermeidung durch multinationale Unternehmen. Fragen der Standards bezüglich Transparenz sowie Art und Umfang der internationalen Amtshilfe in Steuersachen haben vor dem Hintergrund der Krise der letzten Jahre stark an Bedeutung gewonnen und werden weltweit in verschiedenen Gremien (G20, G8, OECD, EU) diskutiert. Daraus resultierte der neue globale Standard der OECD über den automatischen Informationsaustausch, der im vorerwähnten bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU verankert wird. Daneben fanden zwischen der Schweiz und der EU während Jahren Gespräche über gewisse Regime und Massnahmen der Unternehmensbesteuerung statt. Diese Gespräche wurden im Oktober 2014 mit einer gemeinsamen Erklärung abgeschlossen und die Resultate werden ihren Niederschlag in der Unternehmenssteuerreform III finden.

Zinsbesteuerung

Das System der Zinsbesteuerung bezweckt die Besteuerung von Zinserträgen, die eine Person mit steuerlichem Wohnsitz in der EU in einem anderen EU-Mitgliedstaat einnimmt. Die Schweiz und weitere europäische Staaten, die nicht der EU angehören, waren bereit, in dieses System eingebunden zu werden, um die flächendeckende Umsetzung in Europa zu gewährleisten. Während in der EU zu diesem Zweck der automatische Informationsaustausch eingeführt worden ist, setzt die Schweiz (wie Österreich und bis Ende 2014 auch Luxemburg auf Grund einer Übergangsbestimmung des EU-Rechts) die Zinsbesteuerung durch einen Steuerrückbehalt, der anonym an den Wohnsitzstaat der berechtigten Person abgeführt wird, um. Die EU-Mitgliedstaaten werden per 01.01.2016 (Österreich spätestens per 01.01.2017) zum automatischen Informationsaustausch gemäss dem neuen globalen Standard der OECD von 2014, der von der G20 genehmigt worden ist, übergehen. Dieser Standard ist breiter, als es die Zinsbesteuerung war, indem er insbesondere Informationen über Kontobestände und sämtliche Kapitaleinkünfte (Zinsen, Dividenden, Veräusserungserlöse und übrige Erträge) umfasst. Die Zinsbesteuerung soll entsprechend auf den 01.01.2016 aufgehoben werden. Nach einem positiven Abschluss des Genehmigungsverfahrens in der Schweiz und in der EU (voraussichtlich per 01.01.2017) soll der automatische Informationsaustausch in Steuersachen gemäss dem globalen Standard dann auch zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten auf der Basis des bilateralen AIA-Abkommens angewendet und die bisherige Zinsbesteuerung damit ersetzt werden. Dabei wird die Datenerhebung ab 2017 und der Datenaustausch ab 2018 erfolgen. Das AIA-Abkommen ist reziprok ausgestaltet, d.h. die EU-Mitgliedstaaten übernehmen beim Austausch von Kontoinformationen gegenüber der Schweiz die gleichen Verpflichtungen wie umgekehrt.

Standard für Informationsaustausch

Die Frage der Transparenz im Steuerbereich erlebt seit 2009 eine rasante Entwicklung. Zuerst setzte sich der Standard der OECD für den Informationsaustausch auf Anfrage weltweit durch und wurde



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

durch eine ausdehnende Interpretation erweitert. Danach entwickelte die OECD 2013/14 im Auftrag der G20 - und weitgehend auf der US-Gesetzgebung FATCA - in der Rekordgeschwindigkeit von einem guten Jahr den heute geltenden globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch. Bisher haben sich rund 100 Staaten, darunter alle wichtigen Finanzplätze, zur Übernahme dieses Standards bekannt. Etwas mehr als die Hälfte dieser Staaten will den Standard bereits auf den 1.01.2016 in Kraft setzen, die andern per 1.01.2017.

Unternehmensbesteuerung

Im Bereich der Unternehmensbesteuerung hat sich die EU vor 17 Jahren auf einen Verhaltenskodex geeinigt, der unfaire Steuerpraktiken verhindern soll. Der Kodex zielt auf Massnahmen ab, welche die Standortwahl von Unternehmen in ungerechtfertigter Weise beeinflussen. Vor dem Hintergrund dieses EU-internen Verhaltenskodex war die EU der Auffassung, dass bestimmte Schweizer Besteuerungsmodalitäten wettbewerbsverzerrend seien. Sie verlangte, dass die Schweiz im Hinblick auf ihre geographische Nähe zur EU und die sehr intensiven Wirtschaftsbeziehungen diese Regime aufgeben, bzw. abändern soll. Die Schweiz erklärte sich bereit, mit der EU Gespräche über strittige Fragen der Unternehmensbesteuerung – die unter anderem auch Massnahmen von EU-Mitgliedstaaten beinhalten, die gegen die Schweiz gerichtet sind – zu führen. Ziel war eine Lösung, welche die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandortes festigt, den Haushalten von Bund und Kantonen Rechnung trägt sowie international akzeptiert ist. Dieser Dialog, der eng mit der gemeinsam von Bund und Kantonen in Angriff genommenen Unternehmenssteuerreform III verknüpft war, konnte im Herbst 2014 mit einer gemeinsamen Erklärung abgeschlossen werden. In Umsetzung dieser Erklärung schlägt der Bundesrat im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III die Abschaffung gewisser Besteuerungsmodalitäten und die Einführung anderer, international anerkannter Regimes vor.

Quelle: www.eda.admin.ch; 24. September 2015

Wichtig: Auswirkungen des automatischen Informationsaustauschs

Gegenstand des AIA-Standards ist ein routinemässig und in regelmässigen Abständen zwischen zwei Staaten stattfindender Austausch von Informationen über Konten, die ein Steuerpflichtiger eines Vertragsstaates bei einem Finanzinstitut in einem anderen Vertragsstaat hält. Der Standard regelt die Modalitäten dieses Austauschs. Die auszutauschenden Informationen müssen von den Finanzinstituten des jeweiligen Staates gesammelt und an die Steuerbehörde dieses Staates übermittelt werden. Diese leitet die Informationen anschliessend an die Steuerbehörde jenes Staates weiter, mit dem ein entsprechendes AIA-Abkommen besteht. Der Standard definiert die auszutauschenden Informationen. Es handelt sich dabei insbesondere um Informationen über Kontobestände und sämtliche Kapitaleinkünfte (Zinsen, Dividenden, Veräusserungserlöse und übrige Erträge) sowie über die Identität der an diesen Vermögenswerten nutzungsberechtigten Personen. Im Weiteren regelt der Standard den Begriff der meldenden Finanzinstitute, enthält Vorschriften im Zusammenhang mit der Kundenidentifikation, Bestimmungen über die Vertraulichkeit sowie über die Verwendung der ausgetauschten Daten (sog. Spezialitätsprinzip; = Verwendung nur durch die Steuerbehörden).

Steuerpflichtige in der Schweiz, welche nicht deklarierte Vermögenswerte im Ausland besitzen, sollten ihre Situation somit noch im laufenden Jahr überdenken, um nicht mit den ersten ausländischen Meldungen an die Eidg. Steuerverwaltung im Jahr 2018 (erste Datenerhebung voraussichtlich 2017) böse Überraschungen zu erleben.



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Aus den Medien

Online-Abrechnung der Mehrwertsteuer

Unternehmen können die Mehrwertsteuer neu elektronisch abrechnen. Dieser Schritt in Richtung E-Government vereinfacht den Kontakt zur Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV).

Rund 1,2 Millionen Mehrwertsteuerabrechnungen pro Jahr reichen die Unternehmen bei der ESTV ein. An Spitzentagen sind es bis zu 15'000 Exemplare. Die Online-Mehrwertsteuerabrechnung macht die Papierabrechnung nun überflüssig und ist ab sofort verfügbar, nachdem sie in den vier Kantonen Basel-Stadt, Solothurn, Thurgau und Uri mehrere Monate erfolgreich getestet wurde.

Anhand der elektronischen Abrechnungsübersicht sind Korrekturen ganz einfach möglich. Fristverlängerungen lassen sich mit wenigen Klicks beantragen. Unternehmen erhalten eine Nachricht, sobald die nächste Abrechnung zur Verfügung steht. Und auch die Jahresabstimmung kann online eingereicht werden.

Die Online-Abrechnung ist sicher dank ESTV SuisseTax, dem neuen E-Government-Portal der ESTV. Es basiert auf den neusten Sicherheitsstandards. Online abrechnen ist kostenlos, schnell und immer verfügbar.

Unternehmen können ihre Treuhänder bevollmächtigen, damit auch sie auf das Portal zugreifen können. Die Papierformulare bleiben gültig, der Postweg ist weiterhin offen.

Die ESTV informiert die Steuerpflichtigen direkt, wie sie von der Mehrwertsteuer-Onlineabrechnung profitieren können.

Quelle: www.estv.admin.ch, 15. September 2015

Rückerstattung der Verrechnungssteuer elektronisch beantragen

In der Schweiz ansässige juristische Personen können die Rückerstattung der Verrechnungssteuer mit Formular 25 ab sofort elektronisch beantragen. Das minimiert den Aufwand und bedeutet einen weiteren Schritt in Richtung E-Government.

Um die Verrechnungssteuer rückfordern zu können, füllen Unternehmen ein Antragformular aus und senden es an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV). Neu lassen sich dieser Antrag und die dazu notwendigen Unterlagen auch online einreichen. Aus Gründen der Rechtssicherheit muss anschliessend ein Unterschriftenblatt in Papierform zugestellt werden.

Die Steuerpartner können ihre Daten zudem online einsehen und bearbeiten. Unternehmen erhalten damit die Möglichkeit, ihre Mitarbeitenden oder Treuhänder zu bevollmächtigen.

Jährlich treffen rund 150'000 Rückerstattungsanträge von inländischen juristischen Personen bei der ESTV ein. Die Onlineformulare sind ein weiterer Schritt in Richtung eines vereinfachten elektronischen



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Kontakts mit den Steuerpartnern. Bereits seit letztem Jahr steht den Unternehmen die Mehrwertsteuer-Online-Abrechnung zur Verfügung. Sie erlaubt Unternehmen, die Mehrwertsteuer selbständig online zu deklarieren.

Ein weiterer Meilenstein von «FISCAL-IT»

Beide Applikationen sind Bestandteil der Plattform «ESTV SuisseTax», die schrittweise ausgebaut wird. Die Anwendung zur Online-Rückerstattung der Verrechnungssteuer ist Teil des Programms «FISCAL-IT» zur Erneuerung der IT-Systeme der ESTV.

FISCAL-IT besteht aus aktuell 27 Projekten, neun wurden bis Ende 2015 planmässig umgesetzt, drei stehen kurz vor dem Abschluss. Manche Neuerungen kommen direkt den Steuerpartnern zugute, wie der Online-Antrag zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer und die Mehrwertsteuer-Online-Abrechnung.

Quelle: www.news.admin.ch, 22. Januar 2016

Beschleunigte Asylverfahren: Ziele im Testbetrieb erreicht

Die Schlussberichte zur Evaluation der Testphase für beschleunigte Asylverfahren liegen vor. Darin kommen die externen Sachverständigen zu folgendem Schluss: Die Asylverfahren im Testbetrieb Zürich konnten durchschnittlich 39 Prozent rascher durchgeführt und abgeschlossen werden und die Beratung und Rechtsvertretung unterstützt faire und korrekte Verfahren. Das wirkt sich positiv auf die Qualität der Entscheide aus und sorgt dafür, dass die Asylsuchenden das Ergebnis ihres Verfahrens besser akzeptieren – davon zeugt die 33 Prozent tiefere Beschwerdequote. Schliesslich bestätigt die Evaluation die verbesserte Wirtschaftlichkeit des neuen Systems.

Seit Anfang Januar 2014 testet das Staatssekretariat für Migration (SEM) im Verfahrenszentrum in Zürich neue Asylverfahren im Hinblick auf eine grundlegende Beschleunigung der Asylverfahren in der Schweiz. Ziel ist, künftig die Mehrheit der Asylverfahren deutlich rascher als bisher in Zentren des Bundes rechtskräftig abzuschliessen.

Ziel der Beschleunigung wird erreicht

Das SEM liess den Testbetrieb in Zürich durch vier externe Organisationen vom 1. Januar 2014 bis zum 31. August 2015 evaluieren – sowohl in quantitativer, als auch in qualitativer Hinsicht. Die Schlussberichte der Evaluation kommen zum Fazit, dass die gesteckten Ziele erreicht wurden: Mit den neuen Verfahren wird eine deutliche Beschleunigung erzielt, bei hoher Qualität der gefälltten Entscheide, niedrigerer Beschwerdequote und verbesserter Wirtschaftlichkeit.

Die Beschleunigung tritt ein, weil sich alle relevanten Akteure des Asylverfahrens im Bundeszentrum "unter einem Dach" befinden. Demgegenüber verzögert sich das Verfahren, wenn Asylsuchende – wie heute üblich – an die Kantone zugewiesen werden. Weiter tragen die Taktung der Asylverfahren sowie die verkürzten Fristen zur Beschleunigung bei.



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Insgesamt erhielt der Testbetrieb im Betrachtungszeitraum 2606 Verfahren zugeteilt, davon konnten bis Ende August 2015 rund 63 Prozent, nämlich 1632 Gesuche, erledigt werden. Im Testbetrieb wurden die beschleunigten Verfahren im Durchschnitt innerhalb von knapp 59 Tagen rechtskräftig entschieden; ebenso die Gesuche, für die gemäss Dublin-Abkommen ein anderer Staat zuständig ist. Über alle Kategorien wurden die Verfahren im Testbetrieb 39 Prozent schneller abgeschlossen als im Regelbetrieb.

Rechtsschutz als Schlüssel der Beschleunigung

Um trotz rascherer Verfahren und kurzen Fristen rechtstaatlich korrekte Entscheide zu gewährleisten, sieht das System einen Rechtsschutz für Asylsuchende vor: Sie haben ab Beginn des Verfahrens Anspruch auf eine Beratung und Rechtsvertretung.

Wie der Schlussbericht festhält, trägt der Rechtsschutz positiv zu Rechtstaatlichkeit, Effizienz, Glaubwürdigkeit und Akzeptanz des Asylverfahrens bei. Die Asylsuchenden werden durch ihre Rechtsvertreter von unabhängiger Stelle über den Ablauf des Verfahrens und die Chancen ihres Gesuchs informiert. In der Folge stossen die Entscheide des SEM auf höhere Akzeptanz, allfällige Beschwerden werden gezielter geführt. Dies führt zu einer signifikant tieferen Beschwerdequote – sie war im Testbetrieb mit 17,1 Prozent um ein Drittel niedriger als im Regelbetrieb. Der Rechtsschutz ist somit ein Schlüsselement der Beschleunigung.

Die Qualität der Entscheide wird durch die Verfahrensbeschleunigung nicht beeinträchtigt. Die räumliche Nähe der involvierten Akteure und die Mitwirkung der Rechtsvertretung gewährleisten gemäss Evaluation qualitativ gute Verfahren.

Wirtschaftlichkeit der Beschleunigung bestätigt

Die Evaluation bestätigt auch die Wirtschaftlichkeit der Beschleunigung. Mittelfristig spart der Bund gegenüber dem heutigen System jährlich rund 110 Millionen Franken ein. Zwar sind für die Beschleunigung neue Bundeszentren nötig und das neue System hat höhere Personal- und Betriebskosten zur Folge. Dem stehen jedoch Einsparungen bei den pauschalen Abgeltungen an die Kantone (Global-, Nothilfe- und Verwaltungskostenpauschalen) gegenüber. Dies, weil sich die Verfahrensdauer und damit die Zahl der an die Kantone zugewiesenen Asylsuchenden reduziert. Zudem ermöglichen schnellere Verfahren eine frühere Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen in den Arbeitsmarkt.

Mehr Ausreisen ab Bundeszentrum

Im Zeitraum der Evaluation sind abgewiesene Asylsuchende häufiger und rascher ab dem Testbetrieb ausgereist als ab den Empfangs- und Verfahrenszentren des Regelbetriebs. Dadurch kommt es zu weniger Zuweisungen an die Kantone, was die Kantone entlastet. Im Test kam es häufiger zu unkontrollierten Abreisen. Zudem fanden insbesondere bei Dublin-Verfahren die Ausreisen ab dem Testbetrieb deutlich früher statt als im Regelbetrieb.

Im Testbetrieb ist auch der Anteil der Personen, die mit Rückkehrhilfe die Schweiz freiwillig wieder verlassen, drei Mal höher als im Regelbetrieb. Dank frühzeitiger Rückkehrberatung und einem degressiven System der Rückkehrhilfe haben sechs Prozent aller Asylsuchenden im Testbetrieb die Schweiz mit Rückkehrhilfe verlassen. Eine frühzeitige, freiwillige Rückkehr ist mit erheblichen Kosteneinsparungen verbunden.



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Rechtliche Informationen und Neuerungen

Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht

Die Zinsen von dem im Betrieb investierten Eigenkapital sind bei der Ermittlung des beitragspflichtigen Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit abzuziehen, bevor die steuerlich abzugsberechtigten AHV/IV/EO-Beiträge von der Ausgleichskasse aufgerechnet werden. Rz. 1172 der Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen (WSN) in der AHV, IV und EO, in der seit 1. Januar 2012 geltenden Fassung, ist gesetzwidrig (E. 3-5).

Urteil vom 11. August 2015 (9C_13/2015):

Im Rahmen der Festlegung des massgebenden Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit von A. stützte sich die Ausgleichskasse bei ihren Berechnungen des Zinsabzuges des im Betrieb eingesetzten eigenen Kapitals auf die Vorgehensweise, wie sie in der Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO (WSN) des BSV festgelegt ist. Gemäss Rz 1172 WSN (in Kraft seit 2012) wird vom Einkommen und nach Aufrechnung der AHV/IV/EO-Beiträge der Zins von dem im Betrieb investierten Eigenkapital abgezogen. Das Kantonale Verwaltungsgericht hiess die dagegen erhobene Beschwerde von A. gut, da sich die Anwendung der Weisung des BSV (Rz 1172 WSN) als nicht gesetzeskonform erweise. Das BSV führte dagegen Beschwerde und beantragte die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheides.

Zentraler Streitpunkt im vorliegenden Fall ist die Frage, auf welche Art und Weise der Zins des im Betrieb investierten Eigenkapitals gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. f AHVG rechnerisch vom Roheinkommen in Abzug zu bringen ist (E. 3).

Das Bundesgericht hält zuerst fest, dass der Wortlaut der Bestimmung von Art. 9 Abs. 2 Bst. f AHVG betreffend den Abzug des Zinses des im Betrieb eingesetzten Eigenkapitals ebenso wie von Art. 9 Abs. 4 AHVG betreffend die Beitragsaufrechnung auf dem den Ausgleichskassen gemeldeten Einkommen nichts über die zeitliche Abfolge dieser beiden Rechenoperationen aussage. Wird der Zins auf dem investierten Eigenkapital erst abgezogen, nachdem die Umrechnung des Nettoeinkommens ins Bruttoeinkommen mit der Beitragsaufrechnung erfolgt ist (so die Regelung von Rz 1172 WSN), wird der Zinsabzug zu einem Teil des beitragspflichtigen Einkommens. Da jedoch feststeht, dass von Gesetzes wegen auf den Zinsen für das investierte Eigenkapital keine AHV-Beiträge erhoben werden (Art. 9 Abs. 2 Bst. f AHVG; vgl. BGE 139 V 537), trifft die von der Vorinstanz vertretene Auffassung zu, wonach die erwähnte Verwaltungspraxis (Rz 1172 WSN) bundesrechtswidrig ist (E. 4).

Da sich die vom BSV vorgebrachten Argumente zum Unterschied zwischen der früheren und der (seit 1.1.2012) geltenden Fassung von Art. 9 Abs. 4 AHVG v.a. auf die Zuständigkeit für die Beitragsaufrechnung beschränken, werden sie nicht gehört (E.5).

Schliesslich hält das Bundesgericht noch fest, dass mit der festgestellten Gesetzwidrigkeit von Rz 1172 WSN keine Änderung der Rechtsprechung verbunden sei, da sich das Bundesgericht bis anhin im Rahmen des aktuell geltenden Rechts noch nie vertieft mit der Frage nach der Reihenfolge der Beitragsaufrechnung auf dem Roheinkommen und dem Zinsabzug vom investierten Eigenkapital befasst hat (E. 5). Die Beschwerde wird mit entsprechender Kostenfolge abgewiesen.



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Anmerkung des BSV zum künftigen Vorgehen:

Die mit diesem Urteil festgelegte neue Rechtslage findet in der Praxis ab sofort Anwendung auf alle noch nicht rechtskräftig entschiedenen Fälle. Die aktuelle Fassung Rz 1172 WSN kann somit nicht mehr angewendet werden. Die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit hat künftig in der vom Bundesgericht bestätigten Reihenfolge (zuerst Abzug des Eigenkapitalzinses [Art. 9 Abs. 2 lit. f AHVG], dann Aufrechnung der Beiträge [Art. 9 Abs. 4 AHVG]) zu erfolgen. Bereits rechtskräftige Verfügungen können nicht in Wiedererwägung gezogen werden. Die betroffene Weisung wird mit dem nächsten Nachtrag angepasst.

Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, 9. September 2015

Frankenstärke: Verlängerung der Bezugsdauer von Kurzarbeitsentschädigung

Der Bundesrat hat am 13. Januar 2016 die Höchstbezugsdauer von Kurzarbeitsentschädigung von zwölf auf achtzehn Monate verlängert. Gleichzeitig wird die Karenzzeit auf einen Tag pro Abrechnungsperiode reduziert. Diese Verordnungsänderung tritt am 1. Februar 2016 in Kraft und gilt bis am 31. Juli 2017. Die vom starken Schweizer Franken betroffenen Unternehmen haben dadurch mehr Zeit, um sich an die neue Marktlage anzupassen.

Bis Ende Januar 2016 konnten Unternehmen während maximal zwölf Monaten innerhalb von zwei Jahren Kurzarbeitsentschädigung geltend machen. Durch die Verlängerung dieser Höchstbezugsdauer auf achtzehn Monate per 1. Februar 2016 haben die betroffenen Unternehmen mehr Zeit, um sich an die neue Ausgangslage anzupassen und allenfalls neue Absatzmärkte zu erschliessen. Von der Möglichkeit profitieren sowohl die Beschäftigten als auch die Unternehmen. Die Beschäftigten bleiben im Betrieb und sind versichert. Den Unternehmen bleibt das Know-how der Mitarbeitenden erhalten.

Im Jahr 2016 wird mit einer durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 3,6 Prozent gerechnet, was spürbar über dem langfristig erwarteten schweizerischen Mittelwert liegt. In wirtschaftlich schwierigen Zeiten ist Kurzarbeit ein wirksames Mittel, um voreilige Entlassungen zu verhindern. Um einem weiteren Anstieg der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken, hat der Bundesrat deshalb die Verlängerung der Bezugsdauer von Kurzarbeitsentschädigung und die Reduktion der Karenzzeit beschlossen. Die Karenzzeit wurde von zwei beziehungsweise drei Tagen auf einen Tag reduziert.

Die Schweizerische Nationalbank hatte am 15. Januar 2015 bekannt gegeben, dass sie den Mindestwechsellkurs von 1.20 Schweizer Franken pro Euro nicht mehr halten werde. Daraufhin hat der Schweizer Franken gegenüber dem Euro stark an Wert gewonnen. Insbesondere die exportorientierten Unternehmen und deren Zulieferbetriebe leiden seither unter Arbeits- und Ertragsausfällen. Mit Weisung vom 27. Januar 2015 hatte das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) bekannt gegeben, dass diese Währungsschwankung als ausserordentlich erachtet werde und deshalb als Begründung zum Bezug von Kurzarbeitsentschädigung anerkannt werde.

Quelle: www.news.admin.ch, 13. Januar 2016



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Bundesrat will Erbrecht modernisieren

Partnerschaften und Familien kennen heute ganz andere Formen als noch vor 100 Jahren, als das Zivilgesetzbuch (ZGB) und damit auch das Erbrecht in Kraft traten. Der Bundesrat will das Erbrecht deshalb modernisieren. Er schlägt unter anderem vor, die Pflichtteilsquoten zu senken, damit der Erblasser freier über sein Vermögen verfügen kann. Ein Erblasser könnte so beispielsweise seine nicht mit ihm verheiratete Lebenspartnerin oder deren Kinder stärker begünstigen. Zudem würde dadurch die Nachfolgeregelung bei Familienunternehmen erleichtert. Der Bundesrat hat entsprechende Vorschläge zur Änderung des ZGB bis am 20. Juni 2016 in die Vernehmlassung geschickt.

In seinem Bericht "Modernisierung des Familienrechts" vom 25. März 2015 hatte der Bundesrat aufgezeigt, dass die geltenden Normen im Familienrecht die heutigen gesellschaftlichen Realitäten nicht genügend widerspiegeln. Dazu gehört auch das Erbrecht, das 1907 in Kraft trat und seither lediglich punktuell revidiert wurde. Der Bundesrat hielt dazu in seinem Bericht fest, dass die heutigen Vorschriften zur Aufteilung des Vermögens nach dem Tod zu starr sind und den vielfältigen Lebensformen nicht mehr gerecht werden. Er schlägt in seiner Vernehmlassungsvorlage deshalb nun verschiedene Anpassungen vor und erfüllt dabei auch einen Auftrag des Parlaments, das Erbrecht flexibler auszugestalten.

Pflichtteilsquote senken

Der Erblasser kann heute nur beschränkt über das Schicksal seines Vermögens nach seinem Tod entscheiden. Die Kinder, der Ehepartner und in gewissen Fällen die Eltern haben nämlich einen Anspruch auf einen Mindestteil der Erbschaft, den der Erblasser keiner anderen Person zuteilen kann, auch wenn er ein Testament verfasst. Um die Verfügungsfreiheit des Erblassers zu erhöhen, will der Bundesrat diese so genannten Pflichtteile senken.

Ausgangspunkt für die Berechnung der Pflichtteile bleibt der sogenannte gesetzliche Erbteil, also jener Anteil am Vermögen, der den Erben ohne Testament zukommen würde. Bleiben zum Beispiel Kinder und Ehepartner zurück, beträgt dieser Erbteil je die Hälfte des Vermögens. Von diesem Erbteil soll den Kindern statt drei Viertel neu nur noch die Hälfte als Pflichtteil zustehen. Für Ehepartner wird der Anspruch von der Hälfte auf ein Viertel des Erbteils reduziert. Für Eltern wird der Pflichtteil ganz gestrichen.

Diese Vorschläge ermöglichen es dem Erblasser, über einen grösseren Teil seines Vermögens frei zu verfügen. Damit eröffnen sich nicht nur zusätzliche interessante Optionen für die Unternehmensnachfolge. Sondern es können insbesondere faktische Lebenspartner oder Stiefkinder, denen auch weiterhin kein gesetzlicher Erbanspruch zukommen soll, stärker begünstigt werden.

Mehr Schutz für unverheiratete Partnerinnen und Partner

Daneben sieht die Vorlage für faktische Lebenspartner noch weitere Verbesserungen vor. Um den überlebenden Partner vor finanziellen Härtefällen zu schützen, will der Bundesrat den Anspruch auf ein sogenanntes Unterhaltsvermächtnis einführen. Wenn der Partner beispielsweise durch Pflege oder durch finanzielle Hilfe erhebliche Leistungen im Interesse des Verstorbenen erbracht hat, soll er einen Teil der Erbschaft für seinen Unterhalt verlangen können. Dasselbe soll für Stiefkinder und andere Kinder im Haushalt des Verstorbenen gelten, die auf dessen finanzielle Unterstützung angewiesen waren.



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Zudem will der Bundesrat das Risiko der Erbschleicherei eindämmen. Damit soll verhindert werden, dass das Vertrauen einer Person missbraucht wird, um sich nach deren Tod finanzielle Vorteile zu verschaffen. Künftig soll der Erblasser höchstens einen Viertel seines Vermögens an Personen vererben können, die aufgrund einer beruflichen Funktion in einem Vertrauensverhältnis zum Erblasser stehen (z.B. Arzt oder Anwalt).

Informationsrechte der Erben stärken

Bereits heute sind die Erben verpflichtet, sich gegenseitig über sämtliche Tatsachen zu informieren, die sich auf die Teilung der Erbschaft auswirken können. Neu ist auch eine Informationspflicht für Dritte vorgesehen. Sie sollen den Erben alle Informationen im Zusammenhang mit dem Vermögen des Verstorbenen mitteilen müssen.

Als weitere Präzisierung im Erbrecht will der Bundesrat im Gesetz explizit festhalten, dass die Ersparnisse der beruflichen und privaten Vorsorge (2. Säule und Säule 3a) nicht zur Erbmasse gehören und weiterhin ausschliesslich an die vom Gesetz bestimmten Vorsorgebegünstigten ausbezahlt werden. Hingegen sollen die ausbezahlten Beträge einer Lebensversicherung zur Erbmasse hinzugerechnet werden. In diesem Fall muss sich derjenige, der von einer Lebensversicherung des Verstorbenen profitiert, den von der Versicherung ausbezahlten Betrag an seinen Erbeil anrechnen lassen.

Technische Modernisierung

Neu soll in Situationen einer unmittelbaren Todesgefahr ein Nottestament auch per Video aufgezeichnet werden können, zum Beispiel mit dem Smartphone oder einem anderen elektronischen Gerät; dieses Video gilt als Nottestament. Bei dieser Methode sind die zwei Zeugen, die bis anhin ein Nottestament beweisen mussten, nicht mehr notwendig.

Quelle: www.news.admin.ch, 4. März 2016

Änderung des Vernehmlassungsrechts tritt am 1. April 2016 in Kraft

Der Bundesrat hat die Revision der Vernehmlassungsverordnung am 11. März 2016 gutgeheissen und beschlossen, die Änderung des Vernehmlassungsgesetzes und der Vernehmlassungsverordnung auf den 1. April 2016 in Kraft zu setzen. Die eidgenössischen Räte hatten am 26. September 2014 die Änderung des Vernehmlassungsgesetzes angenommen. Die darauf abgestützte Vernehmlassungsverordnung war in der Folge anzupassen.

Die Änderung des Vernehmlassungsgesetzes (VIG) umfasst folgende Schwerpunkte:

- Keine Unterscheidung mehr zwischen "Vernehmlassungen" und "Anhörungen": Die begriffliche Unterscheidung wird fallen gelassen. Stattdessen wird es nur noch Vernehmlassungsverfahren geben. Zwingend durchzuführende Verfahren (Art. 3 Abs. 1 rev.VIG) werden grundsätzlich vom Bundesrat eröffnet; fakultativ durchzuführende Verfahren (Art. 3 Abs. 2 rev.VIG) werden von den Departementen oder der Bundeskanzlei eröffnet.
- Das Verfahren wird einheitlich geregelt; zudem werden gewisse Präzisierungen vorgenommen.



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

- Einführung einer Begründungspflicht bei Fristverkürzungen: Die gesetzliche Mindestfrist beträgt drei Monate. Im Gesetz ist zudem die Verlängerung der Mindestfrist während Ferien- und Feiertagen festgelegt. Bei einer Fristverkürzung muss die Dringlichkeit gegenüber den Vernehmlassungsadressaten begründet werden.
- Verzicht auf konferenziell durchgeführte Verfahren: Mündliche Verfahren sollen neben dem schriftlichen nur noch ergänzenden Charakter haben.

Neu ist auch gesetzlich geregelt, wann auf die Durchführung von Vernehmlassungsverfahren verzichtet werden kann (Art. 3a rev.VIG).

Als Folge der Gesetzesänderung war die darauf abgestützte Vernehmlassungsverordnung (VIV) anzupassen. Die Revisionsarbeiten wurden im Rahmen einer interdepartementalen Arbeitsgruppe unter Einbezug einer Vertretung der Kantone und der Konferenz der Kantonsregierungen durchgeführt. Die wichtigsten Änderungen sind:

- Die Unterlagen jeder Vernehmlassung werden vor Eröffnung des Verfahrens von der Bundeskanzlei auf Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und auf Vollständigkeit geprüft. Die Bundeskanzlei ist auch dann zu konsultieren, wenn nach Artikel 3a des revidierten Vernehmlassungsgesetzes auf eine Vernehmlassung verzichtet werden soll (neuer Art. 4a der Vernehmlassungsverordnung).
- Die Bundesverwaltung soll durch eine Ergänzung der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) dazu angehalten werden, bei der Erarbeitung eines Vorentwurfs die Kantone (oder allenfalls die Gemeinden, Städte und Berggebiete) zur Prüfung von Vollzugsfragen einzubeziehen (neuer Art. 15a RVOV). Damit wird der Empfehlung einer Arbeitsgruppe des Bundes und der Kantone, die sich mit Massnahmen zur Verbesserung der Umsetzung des Bundesrechts durch die Kantone befasste, Rechnung getragen.

Im Übrigen werden im Verordnungstext punktuelle Anpassungen an die Gesetzesänderung vorgenommen.

Zur Änderung der Vernehmlassungsverordnung wurde vom 1. Juli 2015 bis zum 23. Oktober 2015 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Die vorgeschlagenen Änderungen stiessen im Grundsatz auf Zustimmung.

Quelle: www.news.admin.ch, 11. März 2016

Änderungen des Unfallversicherungsgesetzes

Was lange währt, wird endlich gut. Zehn Jahre benötigen das Parlament und die Verbände, um sich über eine Revision des Unfallversicherungsgesetzes zu einigen. Nun sind alle Parteien zufrieden und das revidierte UVG wird einige Unklarheiten bereinigen. Voraussichtlich tritt es am 1. Januar 2017 in Kraft.



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Was ändert? Hier die wichtigen Änderungen im Überblick:

- Keine SUVA-Versicherung für Verkaufsbetriebe ohne Produktion
- Unfallversicherung für arbeitslose Personen nach UVG
- Versicherungsbeginn am erstem Tag des Arbeitsverhältnisses, auch am Wochenende
- Versicherungsende am 31. Tag (bisher am 30.) nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Verlängerung der Versicherung um 6 Monate, bisher 180 Tage
- Unfallähnliche Körperschädigungen sind neu im UVG aufgezählt, z.B. Muskelrisse oder Trommelfellverletzungen
- Keine Überentschädigung mehr im AHV-Alter
- Präzisere Strafen: Geldstrafe von bis zu 180 Tagesätzen für schwere, Busse für kleinere Verstösse auch bei Fahrlässigkeit
- Beitragspflicht für ausländische Betriebe
- Neuregelung der Suva-Organisation, z.B. Suva-Rat
- Offenlegung von Interessenverbindungen der Suva-Geschäftsleitung und des Suva-Rates
- Neuer Ausgleichsfonds für Grossereignisse

Quelle: Organisator, Ausgabe 04/16, 14. April 2016



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Informationen aus dem Hause

GAV-Control AG (www.gav-control.ch)

2006 begann die KMU Partner Group AG, Lohnbuchkontrollen für externe Auftraggeber durchzuführen, vorerst als Winterauslastung des Treuhandbereichs. Um den Bedürfnissen von gesamtarbeitsvertraglich gebildeten paritätischen Kommissionen - den hauptsächlichen Auftraggebern - gerecht zu werden, erfolgte ab 2011 der Aufbau eines Teams von Spezialisten, welches sich ganzjährig mit dem Thema beschäftigt. Der anhaltende Erfolg des Bereichs führte per 1. September 2015 zur Verselbständigung in der GAV-Control AG.

Nebst der Durchführung von Kontrollen bietet die GAV-Control AG Beratungsdienstleistungen für Firmen an, welche mit der komplexen Umsetzung von Gesamtarbeitsverträgen überfordert sind.

Ein- und Austritte

Herzlich willkommen



Am 3. August 2015 hat Camila Dutt Miranda ihre Lehre als Kauffrau EFZ bei der KMU Treuhandpartner AG in Jegenstorf begonnen.

Wir wünschen Camila viel Erfolg bei ihrer Ausbildung!

Am 3. August 2015 hat Shania Scheidegger ihre Lehre als Kauffrau EFZ bei der KMU Treuhandpartner AG in Luterbach begonnen.



Wir wünschen Shania viel Erfolg bei ihrer Ausbildung!



Am 1. September 2015 hat Brigitte Lakowitz ihre Tätigkeit als Projektleiterin im Bereich Arbeitgeberkontrollen bei der GAV-Control AG in Jegenstorf aufgenommen; per 1. Juli 2016 wird sie die operative Leitung der Firma übernehmen.

Brigitte Lakowitz hat in den vergangenen Jahren reichhaltige Erfahrung gesammelt. Sie war als Programmiererin, Treuhandmitarbeiterin und langjährige Gemeindeschreiberin sowie Gemeindegassiererin der Gemeinde Münchringen tätig. Zuletzt arbeitete sie als Verwaltungsleiterin für die Ref. Kirchgemeinde Jegenstorf-Urtenen. Somit bringt sie ideale Voraussetzungen für die neue Tätigkeit mit.

Wir wünschen Brigitte viel Freude bei ihrer neuen Tätigkeit!



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Am 15. September 2015 hat Sacha Hayoz seine Tätigkeit als Praktikant Arbeitgeberkontrollen bei der GAV-Control AG in Jegenstorf aufgenommen.

Sacha unterstützt uns neben seinem Betriebswirtschaftsstudium an der Universität Bern mit einem Arbeitspensum von 20 %.

Wir wünschen Sacha viel Freude bei seiner neuen Tätigkeit!



Am 4. Januar 2016 hat Julian Kaiser seine Tätigkeit als Informatiker bei der KMU Informatik AG in Jegenstorf aufgenommen.

Julian Kaiser hat im Juli 2015 seine Lehre als Informatiker Fachrichtung Systemtechnik erfolgreich abgeschlossen.

Wir wünschen Julian viel Freude bei seiner neuen Tätigkeit!

Am 1. April 2016 hat Katrin Sprecher ihre Tätigkeit als Revisorin im Bereich GAV-Kontrollen bei der GAV-Control AG in Jegenstorf aufgenommen.

Katrin Sprecher hat in den vergangenen Jahren reichhaltige Erfahrung in den Bereichen Finanzbuchhaltung, Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung, Personalwesen und Auftragsabwicklung gesammelt. Zuletzt arbeitete sie als Assistentin der Geschäftsführung bei der Novicom AG. Somit bringt sie ideale Voraussetzungen für die neue Tätigkeit mit.

Wir wünschen Katrin viel Freude bei ihrer neuen Tätigkeit!





Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Austritte



Nach drei Monaten als Informatiker bei der KMU Informatikpartner AG hat sich Daniel Schild entschlossen, die Firma im Dezember 2015 während der Probezeit zu verlassen und sich nach einer neuen Herausforderung umzusehen.

Wir danken ihm für den geleisteten Einsatz und wünschen ihm für die Zukunft nur das Beste.

Nach fast 2-jähriger Tätigkeit bei der KMU Managementpartner AG und der GAV-Control AG hat Heidi Sumi Mitte Dezember die Firma verlassen.



Wir danken ihr für den geleisteten Einsatz und wünschen ihr für die Zukunft alles Gute.



Funny News – Wirtschaft, Recht und Steuern einmal anders

Wirtschaft: Zwei Betriebswirtschafter fliegen mit dem Heissluftballon durch die Gegend. Schon nach wenigen Minuten haben sie sich hoffnungslos verirrt und wissen nicht mehr wo sie sind. Als sie langsam über einen Berg schweben, sehen sie einen einsamen Wanderer und rufen ihm sogleich zu:

"Hey! Wo sind wir?!?"

Der Wanderer hält an, denkt kurz nach und antwortet dann sehr bestimmt: "In einem Heissluftballon!"

Da dreht sich der eine Betriebswirtschafter zum anderen um und sagt: "Siehst du, der Wanderer ist sicherlich ein Volkswirtschafter!"

"Warum willst du das denn wissen?"

"1. Seine Antwort ist richtig. 2. Sie ist äusserst gut durchdacht und adäquat formuliert. 3. Sie ist für überhaupt gar nichts zu gebrauchen!"

Arbeit: "Wir können Sie nicht einstellen. Leider haben wir keine Arbeit für Sie."

"Och, das würde mir eigentlich nichts ausmachen".

Arbeit: "Müller, warum kommen Sie erst jetzt zur Arbeit?"

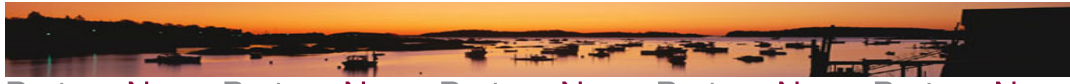
"Weil Sie gestern gesagt haben, ich soll meine Zeitung gefälligst zu Hause lesen."

Arbeit: Wer viel arbeitet, macht viele Fehler.

Wer nicht arbeitet, macht keine Fehler.

Wer keine Fehler macht, wird befördert...





Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Spezial: Spielplan EM 2016 Frankreich

Gruppe A (Frankreich, Rumänien, Albanien, Schweiz)

Datum	Uhrzeit	Spiel	Ergebnis	Abschlusstabelle
Fr. 10.06.2016	21:00	Frankreich – Rumänien	___ : ___	A1 _____
Sa. 11.06.2016	15:00	Albanien – Schweiz	___ : ___	A2 _____
Mi. 15.06.2016	18:00	Rumänien – Schweiz	___ : ___	A3 _____
Mi. 15.06.2016	21:00	Frankreich – Albanien	___ : ___	A4 _____
So. 19.06.2016	21:00	Schweiz – Frankreich	___ : ___	
So. 19.06.2016	21:00	Rumänien – Albanien	___ : ___	

Gruppe B (England, Russland, Wales, Slowakei)

Datum	Uhrzeit	Spiel	Ergebnis	Abschlusstabelle
Sa. 11.06.2016	18:00	Wales – Slowakei	___ : ___	B1 _____
Sa. 11.06.2016	21:00	England – Russland	___ : ___	B2 _____
Mi. 15.06.2016	15:00	Russland – Slowakei	___ : ___	B3 _____
Do. 16.06.2016	15:00	England – Wales	___ : ___	B4 _____
Mo. 20.06.2016	21:00	Slowakei – England	___ : ___	
Mo. 20.06.2016	21:00	Russland – Wales	___ : ___	

Gruppe C (Deutschland, Ukraine, Polen, Nordirland)

Datum	Uhrzeit	Spiel	Ergebnis	Abschlusstabelle
So. 12.06.2016	18:00	Polen – Nordirland	___ : ___	C1 _____
So. 12.06.2016	21:00	Deutschland – Ukraine	___ : ___	C2 _____
Do. 16.06.2016	18:00	Ukraine – Nordirland	___ : ___	C3 _____
Do. 16.06.2016	21:00	Deutschland – Polen	___ : ___	C4 _____
Di. 21.06.2016	18:00	Nordirland – Deutschland	___ : ___	
Di. 21.06.2016	18:00	Ukraine – Polen	___ : ___	

Gruppe D (Spanien, Tschechien, Türkei, Kroatien)

Datum	Uhrzeit	Spiel	Ergebnis	Abschlusstabelle
So. 12.06.2016	15:00	Türkei – Kroatien	___ : ___	D1 _____
Mo. 13.06.2016	15:00	Spanien – Tschechien	___ : ___	D2 _____
Fr. 17.06.2016	18:00	Tschechien – Kroatien	___ : ___	D3 _____
Fr. 17.06.2016	21:00	Spanien – Türkei	___ : ___	D4 _____
Di. 21.06.2016	21:00	Kroatien – Spanien	___ : ___	
Di. 21.06.2016	21:00	Tschechien – Türkei	___ : ___	

Gruppe E (Belgien, Italien, Irland, Schweden)

Datum	Uhrzeit	Spiel	Ergebnis	Abschlusstabelle
Mo. 13.06.2016	18:00	Irland – Schweden	___ : ___	E1 _____
Mo. 13.06.2016	21:00	Belgien – Italien	___ : ___	E2 _____
Fr. 17.06.2016	15:00	Italien – Schweden	___ : ___	E3 _____
Sa. 18.06.2016	15:00	Belgien – Irland	___ : ___	E4 _____
Mi. 22.06.2016	21:00	Schweden – Belgien	___ : ___	
Mi. 22.06.2016	21:00	Italien – Irland	___ : ___	

Gruppe F (Portugal, Island, Österreich, Ungarn)

Datum	Uhrzeit	Spiel	Ergebnis	Abschlusstabelle
Di. 14.06.2016	18:00	Österreich – Ungarn	___ : ___	F1 _____
Di. 14.06.2016	21:00	Portugal – Island	___ : ___	F2 _____
Sa. 18.06.2016	18:00	Island – Ungarn	___ : ___	F3 _____
Sa. 18.06.2016	21:00	Portugal – Österreich	___ : ___	F4 _____
Mi. 22.06.2016	18:00	Ungarn – Portugal	___ : ___	
Mi. 22.06.2016	18:00	Island – Österreich	___ : ___	

Für das Achtelfinale qualifiziert sind die Gruppenersten, Gruppenzweiten und die besten vier Gruppendritten



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Achtelfinale

Datum	Uhrzeit	Spiel	Ergebnis
Sa. 25.06.2016	15:00	A2 _____ – C2 _____	___ : ___ AF1
Sa. 25.06.2016	18:00	B1 _____ – A3/C3/D3 _____	___ : ___ AF2
Sa. 25.06.2016	21:00	D1 _____ – B3/E3/F3 _____	___ : ___ AF3
So. 26.06.2016	15:00	A1 _____ – C3/D3/E3 _____	___ : ___ AF4
So. 26.06.2016	18:00	C1 _____ – A3/B3/F3 _____	___ : ___ AF5
So. 26.06.2016	21:00	F1 _____ – E2 _____	___ : ___ AF6
Mo. 27.06.2016	18:00	E1 _____ – D2 _____	___ : ___ AF7
Mo. 27.06.2016	21:00	B2 _____ – F2 _____	___ : ___ AF8

Viertelfinale

Datum	Uhrzeit	Spiel	Ergebnis
Do. 30.06.2016	21:00	AF1 _____ – AF3 _____	___ : ___ VF1
Fr. 01.07.2016	21:00	AF2 _____ – AF6 _____	___ : ___ VF2
Sa. 02.07.2016	21:00	AF5 _____ – AF7 _____	___ : ___ VF3
So. 03.07.2016	21:00	AF4 _____ – AF8 _____	___ : ___ VF4

Halbfinale

Datum	Uhrzeit	Spiel	Ergebnis
Mi. 06.07.2016	21:00	VF1 _____ – VF2 _____	___ : ___ HF1
Do. 07.07.2016	21:00	VF3 _____ – VF4 _____	___ : ___ HF2

FINALE

Datum	Uhrzeit	Spiel	Ergebnis
So. 10.07.2016	21:00	HF1 _____ – HF2 _____	___ : ___

EUROPAMEISTER 2016: _____

